

Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am 27.09.2017 folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1)

Für die Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2)

Gebührenpflichtig sind alle Benutzerinnen/Benutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter als Gebührenschuldner.

(3)

Entstehen der Bibliothek durch die Benutzung oder Ausleihe oder durch Leistungen für eine Benutzerin/einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von der/dem Benutzerin/Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

(4)

Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig.

Die Jahres- bzw. die Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Entleihung eines Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung fällig. Eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht.

Für vorbestellte Medien wird die Gebühr bei Bereitstellung, für auswärtigen Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig.

Die Gebührenschuld für die Versäumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung.

(5)

Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen oder auf unverzügliches Verlangen der/des Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührenkatalog

(1)

Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek mit Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, mehreren Stadtteilbibliotheken und einer Fahrbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühr

| | |
|---|------------|
| Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren | 20,00 EURO |
| ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer | 10,00 EURO |

Halbjahresgebühr

| | |
|---|------------|
| Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren | 12,00 EURO |
| ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer | 6,00 EURO |

Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende (z. Bsp. FSJ/FÖJ/Bufdi) und Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes. Die entsprechenden Nachweise sind vor der erstmaligen Benutzung im Original vorzulegen.

(2)

Eine Versäumnisgebühr entsteht für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit oder entliehenem Gerät zur Mediennutzung ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung. Eine Versäumnisgebühr entsteht auch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung für die Beschaffung eines Ersatzexemplars. Die Versäumnisgebühr wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf.

Je Medieneinheit oder ausgeliehenem Gerät zur Mediennutzung werden pro angefangener Woche berechnet:

| | |
|-------------------------------|-----------|
| ab erster Woche | 1,00 EURO |
| ab zweiter bis sechster Woche | 3,00 EURO |

Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt die Versäumnisgebühr 50 % der jeweiligen Gebührenstufe.

(3)

Die Höhe der Versäumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt:

| | |
|--|------------|
| Erwachsene | 16,00 EURO |
| Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs | 8,00 EURO |

(4)

Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust

| | |
|--|-----------|
| Erwachsene | 7,00 EURO |
| Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs | 3,50 EURO |

(5)

Vorbestellung der Medien

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| je Medieneinheit (zzgl. Auslagen) | 2,00 EURO |
|--------------------------------------|-----------|

(6)

Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr

| | |
|--------------------------------|-----------|
| je Auftrag (zzgl. Auslagen) | 4,00 EURO |
|--------------------------------|-----------|

(7)

Einarbeiten eines Ersatzes für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium oder Gerätes zur Mediennutzung

| | |
|--|-----------|
| je Medium oder Gerät zur Mediennutzung | 7,00 EURO |
|--|-----------|

(8)

Versäumt es die/der Benutzerin/Benutzer der Stadtbibliothek die Änderung ihrer/seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erstatten.

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Ermittlungsgebühr für Adressen | 4,00 EURO |
|--------------------------------|-----------|

(9)

Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbesondere für Porto, Verpackung, Buchbinderkosten, Schließfachschlüssel etc.

§ 3
Billigkeitsmaßnahmen

Entstandene Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die/den Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

det erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Die/der Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner hat das Vorliegen einer erheblichen Härte oder einer Unbilligkeit bei der Antragstellung durch Offenlegen ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Stadt Halle (Saale) vom 26. Mai 2004 außer Kraft.

Halle (Saale), den 28. September 2017

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister